



Nutzungsordnung betreffend die ausserschulische Nutzung der Schulanlagen

Vom 3. Juni 2019 (Stand 3. Februar 2020)

Gestützt auf das Reglement betreffend die ausserschulische Nutzung von Schulanlagen Bettingen vom 3. Juni 2019 wird folgende Nutzungsordnung erlassen:

1. Zweck

¹ Die Nutzungsordnung regelt die ausserschulische Nutzung der Schulsportanlagen (Turnhalle) und weiterer schulischer Räumlichkeiten (Klassenzimmer, Spezialräume etc.). Sie dient der Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer sowie der korrekten Nutzung und Sauberkeit der Anlagen.

² Sie gilt ergänzend zur Hausordnung und zum Leitbild des Schulhauses Bettingen.

³ Die Schulanlagen dienen grundsätzlich dem vielseitigen und ganzheitlichen Lernen und Lehren.

2. Nutzungs- und Zutrittsberechtigung

¹ Ausserhalb der Unterrichtszeiten können die zur ausserschulischen Nutzung geeigneten Schulsportanlagen und speziellen Räumlichkeiten durch Personen, Vereine oder Gruppen im Rahmen der Haus- und Nutzungsordnung genutzt werden, sofern sie über eine schriftliche Bewilligung oder einen Mietvertrag der Gemeindeverwaltung Bettingen verfügen.

² Öffentlich zugängliche Einrichtungen können darüber hinaus für sportliche oder spielerische Zwecke frei genutzt werden, sofern die Nutzung durch Personen, Vereine oder Gruppen mit einer Nutzungsbewilligung oder einem schriftlichen Mietvertrag nicht eingeschränkt wird.

³ Für Teile der nutzbaren Räumlichkeiten und Anlagen kann die Nutzung zeitlich und örtlich eingeschränkt werden.

⁴ Zuschauerinnen und Zuschauern kann der Zutritt gewährt werden. Für diesen Zutritt kann eine Eintrittsgebühr verlangt werden.

3. Einschränkungen der Nutzungs- und Zutrittsberechtigung

¹ Der Zutritt kann verweigert werden, wenn Nutzungsberechtigte oder Zuschauerinnen und Zuschauer

- a) die feuerpolizeilich zulässige Maximalzahl an Personen überschreiten;
- b) unter starkem Betäubungsmittel- und/oder Alkoholeinfluss stehen;
- c) durch Kleidung oder Verhalten Anstoss erregen oder die Hygiene gefährden;
- d) den Schulunterricht oder den geordneten Betrieb der Schulanlagen stören oder gefährden;
- e) die Nutzungsordnung in schwerwiegender oder wiederholter Weise verletzen;
- f) mit einem Hausverbot belegt wurden.

² Der Zutritt kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere aus hygienischen Gründen oder wenn eine Person nicht selbst für ihre Sicherheit sorgen kann.

³ Hunde und andere Tiere dürfen nicht in die Schulanlagen mitgeführt werden. Davon ausgenommen sind Blindenführer- oder Assistenzhunde für Menschen mit einer Behinderung.

4. Öffnungs- und Belegungszeiten

¹ Die bewilligten oder gemäss Mietvertrag vereinbarten Belegungszeiten sind einzuhalten.



² Die Schulanlage muss rechtzeitig, spätestens aber auf allgemeinen Hinweis der zuständigen Schulhauswarte verlassen werden, damit alle Nutzerinnen und Nutzer sowie Zuschauerinnen und Zuschauer am Ende der Öffnungs- bzw. Belegungszeiten alle Garderoben und Nebenräume verlassen haben.

³ Die Benützung der Schulanlagen kann aus folgenden Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden:

- a) Veranstaltungen oder Reservationen für bestimmte Nutzergruppen;
- b) Unerlässliche technische Wartungsarbeiten;
- c) Unvorhergesehene Ereignisse.

5. Sauberkeit und Hygiene

¹ Einrichtungen und Räumlichkeiten sind sauber zu halten sowie sorgfältig und zweckentsprechend zu behandeln. Abfälle sind in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

² In den Turnhallen darf nicht gegessen werden. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

³ Die Turnhalle darf in der Regel nur mit dafür geeigneten Hallenschuhen betreten werden. Ausnahmen werden gewährt bei bewilligten Veranstaltungen wie beispielsweise Gemeindeversammlungen, Konzerte, Elternabende.

6. Ruhe und Ordnung

¹ Die Veranstalterinnen und Veranstalter sind für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung, sowohl in den Räumlichkeiten wie ausserhalb, verantwortlich.

² Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Die Lautstärke von Musik- oder Lautsprecheranlagen ist so zu wählen, dass die Anwohnerinnen und Anwohner nicht gestört werden. Lärm ist zu vermeiden. Die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist zwingend einzuhalten.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der Polizeiverordnung der Kantonspolizei Basel-Stadt.

7. Sicherheit

¹ Die Nutzung der Turnhalle und den weiteren vermieteten schulischen Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Verantwortung.

² Es dürfen grundsätzlich nur diejenigen Anlagen oder Räumlichkeiten benutzt werden, bei denen die eigene Sicherheit und die Sicherheit Dritter jederzeit gewährleistet sind.

³ Bei Kindern unter 10 Jahren und Personen, die zu ihrer Sicherheit auf Begleitpersonen angewiesen sind, sind die Begleitpersonen für die Aufsicht verantwortlich.

⁴ Die Benutzerinnen und Benutzer haben die polizeilichen Vorschriften für die Sicherheit (Brandschutz, Notfallwege etc.) einzuhalten.

8. Feuerpolizeiliche Vorschriften

¹ Auf dem gesamten Schulareal gilt ein absolutes Rauchverbot.

² Die feuerpolizeilichen Anordnungen und Verfügungen, insbesondere das Freihalten der Notausgänge, die Sicherheit bei der Bestuhlung, sowie die Absturzsicherungen bei Tanzveranstaltungen sind strikte einzuhalten.

³ Die Verwendung von rauchentwickelnden Geräten (z.B. Grill) sowie pyrotechnischem Material wie Feuerwerk, Rauchpulver, Wunderkerzen etc. ist in allen Räumlichkeiten verboten. Der Einsatz von Nebelmaschinen muss vorgängig mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen werden. Tischkerzen für Dekorationszwecke sind verboten.

⁴ Die Maximalbestuhlung und –belegung darf nicht überschritten werden.



9. Musikinstrumente, Musik- und Lautsprecheranlagen

¹ In den Schulsportanlagen sowie in den weiteren vermieteten Räumlichkeiten dürfen Musikgeräte und Musikinstrumente verwendet werden, solange die ordentliche Nutzung durch Dritte nicht gestört wird.

² Über die Nutzung der fest installierten Lautsprecheranlage in der Turnhalle entscheidet die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Bewilligungserteilung.

10. Filmen und Fotografieren

¹ In den Garderoben und Duschräumlichkeiten ist Filmen und Fotografieren verboten.

² Filmen und Fotografieren für kommerzielle Zwecke bedarf der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderats.

11. Beachten von Weisungen

¹ Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher haben sich an die Weisungen der zuständigen Mitarbeitenden zu halten und die einschlägigen Hinweisschilder und Bodenbeschriftungen zu beachten.

12. Wegweisung und Zutrittsverbote

¹ Die zuständigen Mitarbeitenden können bei Widerhandlungen gegen die Nutzungsordnung oder gegen ihre Weisungen fehlbare Personen für maximal 72 Stunden wegweisen. Sie dürfen dazu auch die Personalien dieser Personen aufnehmen.

² Wer weggewiesen worden ist, darf die Schulsportanlage oder die vermieteten schulischen Räumlichkeiten erst wieder betreten, wenn die Frist abgelaufen bzw. wenn der Wegweisungsgrund weggefallen ist.

³ Die Gemeindeverwaltung kann länger dauernde, befristete oder unbefristete Zutrittsverbote verfügen.

⁴ Sie kann auch Teams bzw. Mannschaften den Zutritt verbieten, insbesondere wenn einzelne Mitglieder in schwerwiegender Art und Weise gegen diese Nutzungsordnung oder gegen die Hausordnung der Primarstufe Bettingen verstossen haben.

13. Haftung

¹ Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden, welche durch sie an den vermieteten Räumlichkeiten oder Einrichtungen entstanden sind. Weiter haften sie für die ordentliche Rückgabe der von ihnen benutzten bzw. gemieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen.

² Veranstalter, die Besucherinnen und Besuchern Eintritt in die gemieteten Schulsportanlagen oder schulischen Räumlichkeiten gewähren, haften gegenüber der Gemeindeverwaltung für Schäden, welche von diesen verursacht wurden.

³ Beschädigungen müssen unverzüglich dem zuständigen Schulhauswartspersonal gemeldet werden.

⁴ Die Gemeindeverwaltung haftet nicht für Schäden und Folgen für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden. Sie haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, Geld oder Wertsachen.

14. Fundsachen

¹ Die Primarstufe Bettingen verwahrt Fundsachen während zwei Wochen. Meldet sich die Eigentümerin oder der Eigentümer der Fundsache nicht innert dieser Frist, werden Wertsachen der Gemeindeverwaltung übergeben. Nach Ablauf von fünf Jahren geht der aufgefundene Gegenstand in das Eigentum der Gemeinde als Liegenschaftseigentümer über. Offensichtlich wertlose oder defekte Sachen entsorgt die Primarstufe Bettingen (jeweils vor den Schulferien).



G E M E I N D E
B E T T I N G E N

15. Beschwerden

¹ Beschwerden können schriftlich an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden.

Diese Nutzungsordnung tritt auf den 1. Juli 2019 in Kraft.

Bettingen, 3. Juni 2019 / Stand 3. Februar 2020 mit GRB 2020-73

Patrick Götsch
Gemeindepräsident

Katharina Näf Widmer
Gemeindeverwalterin